



Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 5. November 2009

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 10.09.2009 auf Grund des § 41 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Beitrag zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und zur freien künstlerischen Entfaltung junger Künstlerinnen und Künstler vergibt die Stadt jährlich vier Förderstipendien:

- Friedrich-Vordemberge-Stipendium (Förderbereich Bildende Kunst)
- Rolf-Dieter-Brinkmann-Stipendium (Förderbereich Literatur)
- Bernd-Alois-Zimmermann-Stipendium (Förderbereich Musik)
- Chargesheimer-Stipendium (Förderbereich Medienkunst)

Die Stipendien sind mit einem Geldbetrag ausgestattet, der während eines Jahres zur erstrebten wirtschaftlichen Unabhängigkeit und finanziellen Sicherheit der Empfänger beitragen soll, damit sie sich voll ihrer künstlerischen Arbeit widmen können.

§ 2

(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Jury, die aus vier Mitgliedern des Rates der Stadt Köln, die alle unterschiedlichen Fraktionen angehören müssen, und dem Kulturdezernent der Stadt Köln besteht. Hinzu kommen in den einzelnen Förderbereichen jeweils vier Sachverständige.

Die Ratsmitglieder und die Sachverständigen werden vom Ausschuss für Kunst und Kultur / Museumsneubauten des Rates der Stadt Köln für die Dauer einer Ratsperiode bestellt. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Der Kulturdezernent ist Vorsitzender der Jury. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Die in allen Förderbereichen gleiche Höhe der Stipendien ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe geltenden Haushaltsplan der Stadt Köln.



§ 3

(1) Zum Auswahlverfahren zugelassen werden nur Eigenbewerbungen von Künstlerinnen und Künstlern unter Benutzung des vorgegebenen Bewerbungsformulars.

(2) Berücksichtigt werden Künstlerinnen und Künstler, die in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten und im Verleihungsjahr nicht älter als 35 Jahre sind. Über Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die Jury in begründeten Einzelfällen.

(3) Die Künstlerinnen und Künstler sollen während der Dauer der Förderung ihren Lebensmittelpunkt in Köln nehmen. Die künstlerischen Ergebnisse sind spätestens nach Ablauf eines Jahres in Köln zu präsentieren.

§ 4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Förderstipendiums oder auf einen Förderbetrag in bestimmter Höhe. Durch die Vergabe eines Stipendiums erwirbt die Stadt keinerlei Rechte an Werken des Empfängers.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 07.12.1990 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 05.11.2009

Der Oberbürgermeister
gez.: Roters

- ABI StK 2009, S. 1195 -